



Fundstelle: MR 2016, 71

1. Im Kernbereich der geschützten Privatsphäre kann – auch bei prominenten Persönlichkeiten – die Interessenabwägung iS des § 78 Abs 1 UrhG nur dann zugunsten des Verbreiters ausfallen, wenn ein allgemeines Informationsinteresse besteht oder der Verletzte seine privaten Lebensumstände öffentlich gemacht hat. Ob schutzwürdige Interessen des Abgebildeten beeinträchtigt wurden und zu wessen Gunsten die Interessenabwägung ausschlägt, hängt im Allgemeinen von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab und berührt in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage.

2. Die Darstellung einer bekannten Moderatorin, mag sie auch in der Vergangenheit mehrfach für Nacktaufnahmen posiert haben, in einem Video, das unter Bezugnahme auf das „älteste Gewerbe der Welt“ und Unterstellung der Mitwirkung an (aktiver) Sterbehilfe die Betroffene im Wege der Fotomontage unbekleidet vor frischen Gräbern zeigt, verletzt jedenfalls ihre schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen.

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei C***** Z*****, vertreten durch Mag. Wolfgang Vinatzer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei o***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz (Streitwert im Provisorialverfahren 30.500 EUR) über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 27. Mai 2015, GZ 5 R 70/15y-9, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Sachverhalt¹

Die Klägerin war bis Ende 2011 als Moderatorin und in den Jahren 2012/2013 (nach vorangegangener Ausbildung) als ehrenamtliche Sterbebegleiterin in einem Hospiz tätig. Seit ihrem Ausstieg arbeitet die Klägerin hauptsächlich im Bereich Moderation und bietet einen Fashion-Guide-Service für Wien-Besucher an. Dabei vermittelt die Klägerin Einkaufsmöglichkeiten, die nach den Interessen der Besucher zusammengestellt werden.

Die Klägerin nahm in der Vergangenheit auch als Model an Fotoshootings teil, wobei sie auch für Akt- und Halbaktfotos zur Verfügung stand. Im März 2013 erteilte die Klägerin ihre Einwilligung in die Anfertigung und Verbreitung von Akt- und Halbaktfotos für das Magazin „***“.

Im Februar 2015 hielt die Beklagte im Internet einen Videobeitrag mit dem Titel „N.N. gibt’s jetzt für 150 Euro!“ abrufbar, der folgenden Text enthält:

„*Neues Monat – neuer Job. Allroundtalent N.N. ist back und präsentiert nach ihrer TV-Karriere,*

¹ Aus der Entscheidung des OLG Wien 27.5.2015, 5 R 70/15y.

einem Nacktshooting und noch einem Nacktshooting und diversen weiteren Jobs nun ein weiteres „Baby“ von ihr: F. inside Wien ist nach eigenen Angaben nicht nur ein trendiger Modeblog einer Medienexpertin sondern auch Plattform, um N.N. persönlich kennenzulernen und mit ihr sogar shoppen zu gehen. Ob Luxury Shopping, Secret Shopping oder gar Exclusive Shopping, ab drei Stunden und ein paar 100 Euro ist man dabei und darf die schier unendliche Boutiquelandschaft mit N.N. genießen, Limoservice und Sekt inklusive. Die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Sterbehilfe ist somit ad acta gelegt. N.N. besinnt sich auf die wahren Werte - Karriere. 150 Euro die Stunde und schon ist man dabei – ein Konzept, das wohl aufgehen wird – hat sich doch ein vergleichbares Geschäftsmodell ohne Mode ja bereits die letzten Jahrhunderte bewährt."

Der Videobeitrag enthält außerdem zwei Fotomontagen, die die Klägerin nackt vor frischen Gräbern zeigen. Die Klägerin gestattete die Veröffentlichung der Lichtbilder nicht.

Das *Erstgericht* verbot der Beklagten, Lichtbilder der Klägerin (insbesondere deren Akt- oder Halbaktfotos) auszustellen, zu verbreiten oder bereit zu halten, dass sie in Videobeiträgen im Internet abgerufen und wahrgenommen werden können, wenn durch die Gestaltung der Lichtbilder und durch den Begleittext der unrichtige Eindruck entstehen kann, die Klägerin habe sich nackt vor Gräbern fotografieren lassen oder habe jemals Sterbehilfe geleistet oder sie sei für die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt zu haben.

Das *Rekursgericht* Wien gab dem von der Beklagten gegen diese einstweilige Verfügung erhobenen Rekurs keine Folge und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu. Aus der Begründung des OLG Wien:

§ 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit schützen, insbesondere also dagegen, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder dass ein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt (RIS-Justiz RS0078161). Bei dieser Beurteilung ist auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text zu berücksichtigen (4 Ob 95/98v mwN). Es genügt somit, dass der Abgebildete durch den Begleittext mit Vorgängen in Verbindung gebracht wird, mit welchen er nichts zu tun hat (40b 233/08f). Maßgeblich ist dabei der Gesamtzusammenhang und der dadurch vermittelte Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen ausgehend vom Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers (RIS-Justiz RS0031883).

Die Beklagte hat zwar im Videobeitrag über das Geschäftsmodell der Klägerin berichtet, diesen Bericht allerdings mit Nacktbildern der Klägerin illustriert und mit der Überschrift „N.N. gibt's jetzt für 150 Euro!“ und dem Hinweis auf ein „vergleichbares Geschäftsmodell ohne Mode“, das sich „bereits die letzten Jahrhunderte bewährt“ habe, versehen. Diese offensichtliche Bezugnahme auf „das älteste Gewerbe der Welt“, auf Prostitution, suggeriert, dass es sich beim Geschäftsmodell der Klägerin in Wahrheit um ein Begleitservice mit dem Angebot sexueller Dienste, also um Sexarbeit handle.

Im Beitrag ist ganz kurz die „ehrenamtliche Tätigkeit der Klägerin bei der Sterbehilfe“ erwähnt, eine weitere Erklärung dazu fehlt. Hinzu kommen die beiden Fotos, welche die nackte Klägerin vor frischen Gräbern zeigen. Unter Sterbehilfe versteht der unbefangene Durchschnittshörer allerdings auf Grund der derzeitigen Diskussion, ob Sterbehilfe strafbar bleiben oder unter bestimmten Voraussetzungen straffrei gestellt werden soll, eben nicht die von Hospizen geleistete Sterbebegleitung, sondern vor allem die aktive Sterbehilfe, also das Setzen von Maßnahmen, um dem ausdrücklichen Wunsch eines schwerst kranken Menschen, sein Leben zu beenden, zu entsprechen. Die Beklagte bestreitet gar nicht, dass die Klägerin niemals Sterbehilfe geleistet hat. Auch diese Behauptung im Beitrag in den Medien der Beklagten war daher unwahr und verletzte die berechtigten Interessen der Klägerin, der ein gerichtlich strafbares Verhalten unterstellt wurde.

Die beiden Fotomontagen in den Beiträgen zeigen die Klägerin nackt auf Friedhöfen vor frischen Gräbern. Damit wird der Eindruck erweckt, die Klägerin habe auf Friedhöfen an Fotoshootings teilgenommen. Der Klägerin wird damit ein höchst pietätloses Verhalten unterstellt, sodass auch in

diesem Punkt gegen § 78 Abs 1 UrhG verstoßen worden ist.

Aus der Begründung des OGH:

Ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen durch die Veröffentlichung eines Bildnisses beeinträchtigt werden und zu wessen Gunsten die Interessenabwägung ausschlägt, hängt im Allgemeinen von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab und wirft in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage auf (RIS-Justiz RS0077903 [T9]).

In ständiger Rechtsprechung folgt der Oberste Gerichtshof der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln und der Interessenabwägung zwischen Art 8 EMRK und Art 10 EMRK danach zu unterscheiden ist, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden können; im ersteren Fall gebietet die freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung (RIS-Justiz RS0123987).

Wenn im vorliegenden Fall das Rekursgericht den gegenständlichen Beitrag dahin gewürdigt hat, dass dadurch eine Bezugnahme auf das „älteste Gewerbe der Welt“ hergestellt sowie der Klägerin Mitwirkung an – in Österreich sogar strafbarer – „Sterbehilfe“ unterstellt werde, während diese in Wahrheit ehrenamtlich in einem Hospiz tätig war, und zudem durch montierte Nacktfotos der Klägerin neben Fotos von Gräbern der – gleichfalls unzutreffende – Eindruck erweckt werde, die Klägerin habe sich nackt auf Friedhöfen vor frischen Gräbern abbilden lassen und ihr damit ein höchst pietätloses Verhalten unterstellt werde, so ist darin keine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken.

Zusammenfassend bringt der Revisionsrekurs daher keine Rechtsfrage der in § 528 Abs 1 ZPO bezeichneten Qualität zur Darstellung, sodass dieser spruchgemäß zurückzuweisen war.

Anmerkung^{*}

I. Das Problem

Die Klägerin, Cathy Zimmermann, erlangte zunächst als Moderatorin des ORF Popularität. Noch während ihrer Tätigkeit als Nachrichtensprecherin für NÖ Heute begann sie eine Ausbildung als Sterbebegleiterin und war auch ehrenamtlich in einem Hospiz tätig. Seit ihrem Ausstieg beim Fernsehen arbeitete die Klägerin hauptsächlich im Bereich freischaffender Moderation, füllte immer wieder die Klatschspalten – u.a. durch ihre öffentliches Beziehungsende mit einem anderen Fernsehmoderator – und modelte. Die Klägerin nahm in der Vergangenheit auch als Model an Fotoshootings teil, wobei sie auch für Akt- und Halbaktfotos zur Verfügung stand. Im März 2013 erteilte die Klägerin ihre Einwilligung in die Anfertigung und Verbreitung von Akt- und Halbaktfotos für das Magazin „Wienerin“ und in der Folge auch für den "Playboy" (Österreichausgabe). Seit ca 2015 bot die Klägerin auf ihrer Website unter <http://feschinside.wien> einen Fashion-Guide-Service für Wien-Besucher an. Dabei vermittelte sie Einkaufsmöglichkeiten, die nach den Interessen der Besucher zusammengestellt würden. Die Begleitung durch die Klägerin ist entgeltlich.

Die beklagte Partei, die oe24 GmbH, ist Medieninhaberin der Online-Zeitung "oe24" und berichtete wiederholt über die Klägerin als "Playboy-Biest und Ex-ORF-Moderatorin". Zu ihrem neuesten Coup hielt die Beklagte zumindest im Februar 2015 einen Videobeitrag zum Download bereit mit dem Titel "*Cathy Zimmermann gibt's jetzt für 150 Euro!*" und folgendem Text (auszugsweise):

^{*} RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

„Neues Monat – neuer Job. Allroundtalent Cathy Zimmermann ist back und präsentiert nach ihrer TV-Karriere, einem Nacktshooting und noch einem Nacktshooting und diversen weiteren Jobs nun ein weiteres „Baby“ von ihr: Feschinside Wien ist nach eigenen Angaben nicht nur ein trendiger Modeblog einer Medienexpertin sondern auch Plattform, um Cathy Zimmermann persönlich kennenzulernen und mit ihr sogar shoppen zu gehen. Ob Luxury Shopping, Secret Shopping oder gar Exclusive Shopping, ab drei Stunden und ein paar 100 Euro ist man dabei und darf die schier unendliche Boutiquelandschaft mit Cathy Zimmermann genießen, Limoservice und Sekt inklusive. Die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Sterbehilfe ist somit ad acta gelegt. Cathy Zimmermann besinnt sich auf die wahren Werte – Karriere. 150 Euro die Stunde und schon ist man dabei – ein Konzept, das wohl aufgehen wird – hat sich doch ein vergleichbares Geschäftsmodell ohne Mode ja bereits die letzten Jahrhunderte bewährt.“

Der Videobeitrag enthielt insbesondere zwei Fotomontagen, die ohne Einwilligung der Klägerin entstanden und sie nackt vor frischen Gräbern zeigten.

Cathy Zimmermann klagte gestützt auf § 78 UrhG, §§ 16, 1330 ABGB auf Unterlassung Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz. Das Erstgericht gab dem auf Unterlassung gerichteten Sicherungsbegehren statt; das Rekursgericht bestätigte, da durch den Begleittext und die Fotomontage der unrichtige Eindruck entstünde, die Klägerin hätte für Nacktaufnahmen auf Friedhöfen posiert bzw. würde aktiv Sterbehilfe leisten oder gehe (einer Form) der Prostitution nach. Die Art der Darstellung würde die Klägerin herabwürdigen und handelte es sich um unwahre Unterstellungen, die auch nicht durch die Prominenz der Klägerin gerechtfertigt waren.

Der OGH hatte sich letztlich mit der von der beklagten eingewendeten Freiheit der Berichterstattung und Meinungsäußerungsfreiheit iZm einer politischen Debatte bzw. einer "public figure" zu beschäftigen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die erlassene Einstweilige Verfügung vollinhaltlich. Politiker oder sonst allgemein bekannte Personen haben Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit nimmt. Daher ist auch die Intimsphäre dieser Personen geschützt, wozu Nackt- und Halbnacktaufnahmen zählen. Die Verbreitung von (montierten) Bildern, die entstellend wirken oder im Zusammenhang mit der Bildunterschrift oder dem Begleittext der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgeben, oder die bekannte Persönlichkeit mit Vorgängen in Verbindung bringen, mit denen sie nichts zu tun hat, ist unzulässig. Auch die unautorisierte Verwendung der (verfremdeten) Bilder zu Werbezwecken verstößt gegen berechnete Interessen der Abgebildeten. Das von der Beklagten ins Netz gestellte Video samt Begleittext stellt keinen Beitrag iSv Art 10 EMRK dar, weil darin durch eine Bezugnahme auf das „älteste Gewerbe der Welt“ der Klägerin die unwahre Mitwirkung an – in Österreich sogar strafbarer – „Sterbehilfe“ unterstellt werde, während diese in Wahrheit ehrenamtlich in einem Hospiz tätig war. Die Fotomontagen wären nicht sogleich als solche erkennbar und unterstellen damit der Klägerin ein höchst pietätloses Verhalten, das nicht den Tatsachen entspricht.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung – aller drei Instanzen – ist völlig zutreffend und zu begrüßen. Es ist wohl der – aus wirtschaftliche-generalpräventiven – starrköpfigen Haltung der Online-Zeitung geschuldet, dass dieser Fall vor die Gerichte und bis zum OGH gekommen ist. Einen Beitrag zur politischen Debatte leistet der beklagte Boulevard durch das Fake-Video keinesfalls.²

Der durchaus derbe Fall erinnert den aufmerksamen Rechtsanwender an jenen der bekannten Fernsehansagerin, über die die Zeitschrift "stern" unter Nennung ihres vollen Namens einst folgendes berichtete: "Sie sieht aus wie eine ausgemolkene Ziege, bei deren Anblick den

² Vgl. jüngst EGMR 4.12.2015, 51151/06, 6490/07, 59631/09 (Küchl/Österreich u.a.) = NL 2012, 390.

Zuschauern die Milch sauer wird. Außerdem passt sie besser in ein zweitklassiges Tingeltangel auf der Reeperbahn. Sie hat übrigens eine Freundin und einen Hund, denen ihr Herz gehört - was soll sie dann mit einem Mann?"

Nach dieser vernichtenden Kritik kündigte der Sender Freies Berlin (SFB) die Fernsehansagerin, die daraufhin – im Jahr 1960 – den Stern auf Schadenersatz und Schmerzensgeld klagte. Der BGH bestätigte die Unterlassung und den Zuspruch eines Betrages in Höhe von DM 10.000,00.³ Die Behauptungen der geklagten Zeitschrift beleidigten die "Frauenehre" der Klägerin in unverantwortlicher Weise und herabwürdigten sie zugleich. Die Anspielung auf die "andersartige" Veranlagung der Klägerin beurteilten die Höchstrichter als schwere Kränkung und ernste Rufgefährdung, sodass insgesamt eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit der Klägerin vorlag.⁴

Auf die im Hauptverfahren festgesetzte bzw. verglichene Schadenersatzsumme der österreichischen Klägerin darf man daher gespannt sein.

Ausblick: Festzuhalten ist, dass im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln und der Interessenabwägung zwischen Art 8 EMRK und Art 10 EMRK danach zu unterscheiden ist, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden können; in ersterem Fall gebietet die freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung. Zu den Themen der öffentlichen Debatte zählen insbesondere Vergangenheitsbewältigung, Abtreibungsfragen, Tierschutz, Umweltschutz, Gesundheitsschädigungen oder eben auch die Sterbehilfe. Wer in Anspruch nimmt, "public watchdog" zu sein, muss aber auch so schreiben und sich nicht darauf beschränken, zur Verrohung der journalistischen Tätigkeit beizutragen.

IV. Zusammenfassung

Die Veröffentlichung eines Fake-Videos mit einer bekannten Fernsehmoderatorin, das sie unter wahrheitswidriger Bezugnahme auf das „älteste Gewerbe der Welt“ und Unterstellung der Mitwirkung an (aktiver) Sterbehilfe im Wege der Fotomontage unbekleidet vor frischen Gräbern zeigt, verletzt jedenfalls ihre schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen und befördert in keinsten Weise eine öffentliche Debatte iSv Art 10 EMRK.

³ Umgerechnet in Euro nach dem heutigen Geldwert entspricht dies ca. €100.000,00.

⁴ BGH 5.3.1963, VI ZR 55/62 (Fernsehansagerin) = BGHZ 39, 124.